



## Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter

Dieses Merkblatt informiert über die Fachbewilligung für die berufliche und gewerbliche Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter.

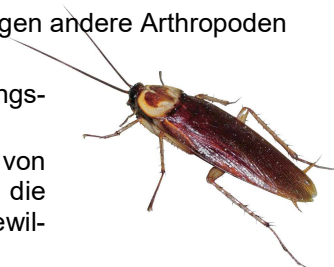
### Was sind Schädlingsbekämpfungsmittel?

Schädlingsbekämpfungsmittel sind Stoffe oder Zubereitungen als Köder-, Frass- oder Kontaktgifte, welche in Lebens-, Genuss- oder Futtermittel verarbeitenden Betrieben sowie im privaten, kommunalen oder öffentlichen Bereich, professionell zum Gesundheits- und Vorratsschutz eingesetzt werden. Es sind dies:

- Biozidprodukte: Rodentizide, Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
- Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Erntegütern

Informationen zur Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln finden Sie im Merkblatt A16.

Für die Verwendung von Holzschutzmitteln zum vorbeugenden Schutz von Holz gegen Schädlinge oder zur Bekämpfung von befallenen Holz ist die Fachbewilligung Holzschutz erforderlich. Informationen zu dieser Fachbewilligung finden Sie im Merkblatt A13.



### Was ist die 'Fachbewilligung allgemeine Schädlingsbekämpfung'?

Die berufliche oder gewerbsmässige Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter ist nur **Fachleuten** gestattet oder muss unter der Anleitung solcher durchgeführt werden.

Diese Fachleute müssen eine **Fachbewilligung** besitzen. Die Fachbewilligung ist ein anerkannter Prüfungsausweis zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse, welcher nur von Einzelpersonen erworben werden kann und von der Prüfungsstelle ausgestellt wird.

Die Fachbewilligung stellt zum Schutz der Kundschaft, der Konsumenten, der Mitarbeiter und der Umwelt sicher, dass Schädlingsbekämpfungen durch Fachpersonen durchgeführt werden.

Für die Fachbewilligung werden daher folgende Kenntnisse verlangt:

- Grundlagen der Toxikologie und Ökologie
- Kenntnisse der relevanten Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz
- Eigenschaften der Chemikalien und deren sachgerechte Verwendung und Entsorgung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Gesundheit von Verwendern und Konsumenten
- Geräte und deren sachgerechte Handhabung

Die gesetzliche Grundlage für diese Fachbewilligung ist die Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, SR 814.812.32).

### Eingeschränkte Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung

Personen, die nur bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel (z. B. Insektizide) verwenden, benötigen nur eine auf diese Mittel eingeschränkte Fachbewilligung.

### Was bedeutet 'unter Anleitung'?

Es ist nicht erforderlich, dass alle Mitarbeitenden in einem Betrieb über die Fachbewilligung verfügen. Sie können Behandlungen mit Schädlingsbekämpfungsmitteln auch unter Anleitung einer Person mit einer Fachbewilligung durchführen. Die anleitende Person muss nicht bei jeder Schädlingsbekämpfung anwesend sein. Die Anleitung muss vor Ort stattfinden. Die weitere Form der Überwachung liegt im Ermessen der anleitenden Person. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt und die durchgeführten Anleitungen dokumentiert sein. Die Anleitung ist regelmässig aufzufrischen. Die anleitende Person muss die Anwender persönlich kennen und mit der lokalen Situation gut vertraut sein. Es kommen daher primär Betriebsangehörige in Frage.

In besonderen Fällen ist eine Anleitung durch externe Personen nicht ausgeschlossen. Diese übernimmt damit auch Verantwortung und haftet für mögliche Gesundheits- oder Umweltschäden. Daher wird mindestens ein vertragliches Verhältnis erwartet. Solche Regelungen sollten vorab mit der kantonalen Fachstelle abgeklärt werden.

### Wie kann die Fachbewilligung erworben werden?

- **Kursbesuch**  
Die Fachbewilligung kann durch einen Kursbesuch mit anschliessender Prüfung erworben werden (Kurse siehe unten).
- **Anerkannte Berufe**  
Für diese Fachbewilligung gibt es bisher keine anerkannten Berufsabschlüsse.
- **Berufserfahrung**  
Falls trotz fehlender Fachbewilligung eine ausreichende Berufserfahrung nachgewiesen werden kann, ist es möglich, beim Bundesamt für Gesundheit (BAG), Abteilung Chemikalien, 3003 Bern, mit dem entsprechenden Formular ein Gesuch um Anerkennung zu stellen. Eine Bestätigung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) über hinreichende Berufserfahrung gilt als Fachbewilligung. Gesuchsformulare für das Anerkennenlassen von Berufserfahrung sind erhältlich von [bag-chem@bag.admin.ch](mailto:bag-chem@bag.admin.ch).
- **Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA**  
Gleichwertige Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA sind den schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

### Wo finde ich einen Kurs?

Fachbewilligungskurse werden durch den Branchenverband durchgeführt:

**Verband Schweizerischer  
Schädlingsbekämpfer  
FSD-VSS**

Verbandssekretariat  
Isabelle Landau  
Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 058 796 99 57, [info@fds-vss.ch](mailto:info@fds-vss.ch), [www.fsd-vss.ch](http://www.fsd-vss.ch)

Die Prüfungsstelle erstellt auch die Fachbewilligungsausweise.

### Wie lange ist eine Fachbewilligung gültig?

Die Gültigkeit einer Fachbewilligung ist zeitlich nicht begrenzt.

Für Fachbewilligungsinhaber besteht allerdings die **Verpflichtung zur Weiterbildung**, d.h. sie müssen sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden. Verstösst ein Fachbewilligungsinhaber vorsätzlich oder wiederholt gegen die massgeblichen Vorschriften der Umwelt-, Gesundheits- oder Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, kann die kantonale Behörde von der betreffenden Person verlangen, dass sie erneut einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt. In schweren Fällen kann die Fachbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

### Was ist den kantonalen Behörden mitzuteilen?

Betriebe, welche eine Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung benötigen, müssen der kantonalen Fachstelle für Chemikalien eine **Chemikalien-Ansprechperson** mitteilen. Üblicherweise handelt es sich dabei um einen Betriebsverantwortlichen oder die Person mit der Fachbewilligung. Oft wird gleichzeitig auch die Angabe der Person mit der Fachbewilligung verlangt.

Mutationen bei den Angaben sind innert 30 Tagen zu melden.

Details zur Chemikalien-Ansprechperson finden Sie im Merkblatt C03. Zur Mitteilung kann das Formular F01 verwendet werden.

### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch).

Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

### Kontaktadresse

**Dienststelle Lebensmittelkontrolle  
und Verbraucherschutz  
Chemikaliensicherheit**

Meyerstrasse 20

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24

[chemikalien@lu.ch](mailto:chemikalien@lu.ch), [www.chemikaliensicherheit.lu.ch](http://www.chemikaliensicherheit.lu.ch)